

23.02.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - G - In - U - Wizu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbringungen
radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

KOM(92) 520 endg.; Ratsdok. 11035/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

In
(bei An-
nahme ent-
fallen die
Ziffern 2
und 3)

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Grenzkontrollen abzubauen.

Dieses darf jedoch nicht dazu führen, daß Kontrollen an der Grenze nicht mehr zulässig sind. Eine solche Regelung würde den praktischen Bedürfnissen, insbesondere bei Transporten, die gegebenenfalls ab der Grenze polizeilich zu schützen sind, nicht gerecht werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Artikel 3 weiterhin Kontrollen an der Grenze zuläßt. Dieses könnte z. B. durch die Streichung der Worte "nicht als Grenzkontrollen, sondern nur" erreicht werden.

EG
U
(bei An-
nahme entfällt
Ziffer 3)

2. Durch die Realisierung des EG-Binnenmarktes werden die Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten in erheblichem Maße reduziert. Im Bereich bestimmter potentiell gefährlicher Stoffe, wie z. B. radioaktiver Stoffe, entsteht dadurch ein Defizit, das nach Auffassung des Bundesrates durch neue Überwachungsmöglichkeiten aufgefangen werden muß.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

- Wi 3. Der Bundesrat hält die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen Regelungen im Verordnungsentwurf für geeignet, den Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durch die in der Verordnung vorgeschlagenen Kontrollverfahren unter Aufrechterhaltung des derzeitigen Strahlenschutz-niveaus zu kompensieren.
- Wi 4. Vom Anwendungsbereich der geplanten EG-Verordnung sollten solche Verbringungsverfahren ausgenommen werden, die bereits in einem nach den nationalen Vorschriften durchgeführten Einfuhr- bzw. Ausfuhr-genehmigungs- oder Anzeigeverfahren überprüft worden sind. Ein weiteres Verwaltungsverfahren mit identischem Prüfinhalt wäre in Deutschland zusätzlich zu dem bereits bestehenden atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Einfuhr-genehmigungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Atomgesetz, § 14 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung) bzw. strahlenschutzrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 12 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung) überflüssig.

Wi
(bei An-
nahme ent-
fallen die
Ziffern 9
und 11)

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Verordnung dafür einzusetzen, daß die in Artikel 4 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffene Regelung, wonach der Empfänger radioaktiver Stoffe eine Erklärung abzugeben hat, daß er die finanziellen Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Lagerung oder Beseitigung nicht mehr benötigter radioaktiver Stoffe getroffen hat, entfällt.

Die in Artikel 4 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffene Regelung, daß die vom Empfänger der radioaktiven Stoffe abzugebende Erklärung auch die Bestätigung umfassen soll, daß er die finanziellen Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Lagerung oder Beseitigung nicht mehr benötigter Stoffe getroffen hat, setzt eine Regelung in bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle voraus, die in der Bundesrepublik Deutschland so nicht existiert und deren Umsetzung deshalb kaum zu realisieren ist.

Die sichere Entsorgung durch den Empfänger der radioaktiven Stoffe wird nach deutschem Recht durch die Ablieferungspflicht des Genehmigungsinhabers bzw. durch eine Genehmigung zur anderweitigen Beseitigung gewährleistet. Gemäß der Begründung soll der Verordnungsvorschlag darauf abzielen, unter Aufrechterhaltung des derzeitigen Strahlenschutz-niveaus den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, Fortschritte in Richtung auf den vom EURATOM-Vertrag angestrebten einheitlichen Wirtschaftsraum zu machen. Dafür wäre die o. g. Verpflichtung nicht erforderlich.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, daß der Verordnungsvorschlag nur Übergangscharakter hat, weil er für den Bereich der radioaktiven Abfälle unwirksam wird, sobald die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/3 EURATOM (Richtlinie zur Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle) in Kraft treten; spätestens bis zum 1. Januar 1994 soll dies geschehen. Für die anderen radioaktiven Stoffe bleibt die Verordnung solange in Kraft, bis sie durch

überarbeitete Regelungen in der Richtlinie 80/836 EURATOM (Grundnormen) abgelöst wird. Weder die Richtlinie 92/3 EURATOM noch der Verordnungsvorschlag für die zu überarbeitenden Regelungen der Richtlinie 80/836 EURATOM enthalten die o. g. Verpflichtung für die finanziellen Vorkehrungen.

Die Bestätigung des Empfängers, daß er die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit den radioaktiven Stoffen erfüllt, ist im Hinblick auf den Zweck dieser Verordnung ausreichend.

- Wi 6. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages dafür einzusetzen, daß der Inhalt der Erklärung des Empfängers der radioaktiven Stoffe (Artikel 4 Abs. 1 des Verordnungsvorschlages) dem im Anhang zum Verordnungsvorschlag enthaltenen Standarddokument einer solchen Erklärung entspricht. Bislang ist die Regelung insgesamt unklar und widersprüchlich.

- Wi 7. Insbesondere sollte das Formular um die Punkte "Geltungsdauer der Genehmigung" und "Beschreibung der radioaktiven Stoffe, deren Umgang angezeigt/ genehmigt wurde" ergänzt werden. Der Begriff "Meldepflicht" sollte durch den im deutschen Strahlenschutzrecht verwendeten Begriff "Anzeigepflicht" ersetzt oder ergänzt werden. Der Begriff "Gesamtaktivität" sollte statt "Höchstaktivität" verwendet werden.

Um effiziente Kontrollen durchführen zu können, sollte in Ziffer 3.2 des Standarddokuments die "Geltungsdauer der Genehmigung" mit aufgenommen werden, um schon bei der Prüfung der Erklärung, die vor der Verbringung der radioaktiven Stoffe vom Empfänger abgegeben werden muß, deutlich erkennen zu können, ob die entsprechende Verbringung durch die Geltungsdauer der Genehmigung abgedeckt ist.

Dem gleichen Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Ziffer 3.3 des Standarddokuments durch die "Beschreibung der radioaktiven Stoffe, deren Umgang angezeigt/ genehmigt wurde". Die dann in Ziffer 3.3 beschriebenen radioaktiven Stoffe können bereits in der o. g. Erklärung als Grundlage für eine Plausibilitätsprüfung mit den radioaktiven Stoffen dienen, die in der Beschreibung der zu verbringenden radioaktiven Stoffe aufgeführt werden müssen.

Der in Ziffer 3.1 verwendete Begriff "Meldepflicht" sollte durch den im deutschen Strahlenschutzrecht verwendeten Begriff "Anzeigepflicht" ersetzt oder ergänzt werden. Der für Ziffer 3.3 und 4.1 vorgeschlagene Begriff der "Gesamtaktivität" statt der "Höchstaktivität" dient der Klarstellung, um deutlich zu machen, daß bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen gemäß den Anforderungen an endzulagernde Abfallgebinde (z. B. Schachanlage Konrad), die "Gesamtaktivität" des einzelnen Abfallgebundes anzugeben ist.

- Wi 8. Außerdem sollte sich die Bestätigung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Abs. 2) auf die Feststellung beschränken, daß der Empfänger nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften aufgrund einer atomrechtlichen Genehmigung oder Anzeige zum Besitz dieser radioaktiven Stoffe berechtigt ist.
- U 9. Aus Artikel 4 des Vorschlags läßt sich nicht hinreichend klar eine Pflicht des Besitzers radioaktiver Stoffe entnehmen, einen Nachweis darüber zu erbringen, daß der Empfänger der radioaktiven Stoffe finanzielle Vorkehrungen zur sicheren Lagerung oder Beseitigung der radioaktiven Stoffe getroffen hat. Eine solche Verpflichtung als Voraussetzung dafür, solche Stoffe empfangen zu dürfen, ist sinnvoll und angemessen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß zur Klarstellung der Umfang der zu treffenden finanziellen Vorkehrungen präzisiert und genau definiert und in Artikel 4 Abs. 1 ausdrücklich eine Nachweispflicht des Empfängers aufgenommen wird.
- Das Standarddokument des Anhangs zur Verordnung sollte dementsprechend um eine Ziffer ergänzt werden, die eine Erklärung des Empfängers mit dem obengenannten Inhalt vorsieht. Es handelt sich insoweit um eine Anpassung an die Verordnung.
- U 10. Entscheidend ist aus Sicht des Bundesrates in diesem Zusammenhang, daß
- die Erklärung des Empfängers vor der Verbringung erfolgt,
 - eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates abgegeben wird,
 - alle radioaktiven Stoffe (einschl. Abfälle) erfaßt werden,
 - sichergestellt ist, daß Verbringungen ohne diese Erklärung nicht erfolgen können.
- Der Bundesrat lehnt deshalb die innerhalb der EG von anderen Mitgliedstaaten an die Kommission herangetragenen aufweichenden Regelungsvorschläge ab. Insbesondere hält es der Bundesrat für nicht ausreichend, daß lediglich die Verbringung umschlossener Strahlungsquellen oder radioaktiver Abfälle einer vorherigen Erklärung bedarf (Artikel 4 der geänderten Vorlage). Nach Auffassung des Bundesrates ist eine solche Regelung nicht auf das Gefährdungspotential der Stoffgruppen abgestimmt, da insbesondere offene Strahlenquellen relativ leicht zu weiträumigen Kontaminationen führen können. Eine nachträgliche Sammelmeldung wird dem Gefährdungspotential offener Strahlenquellen deshalb nicht gerecht.
- U 11. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die weiter zu verwendenden radioaktiven Stoffe, die zur Wiederaufarbeitung zwischengela-

gert werden, von der Regelung des Artikels 4 erfaßt werden. An die Lagerung sind die gleichen Anforderungen über die finanziellen Vorkehrungen des Empfängers zu stellen. Das Gefährdungspotential ist unabhängig von der Frage der Wiederverwertung zu beurteilen. Es ist daher erforderlich, die finanziellen Vorkehrungen mit dem entsprechenden Nachweis auch von den Empfängern zu verlangen, die die radioaktiven Stoffe zum Zwecke der Wiederaufarbeitung lediglich zwischenlagern.

- U 12. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Bundesrat zu Artikel 4 Abs. 2 und Nr. 8 des Anhangs ergänzend zu unterrichten bezüglich der Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen der vorherigen Notifizierung bei der Verbringung radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird im Falle der Verabschiedung die Möglichkeit geschaffen, vor der Verbringung radioaktiver Stoffe von einem Mitgliedsland in ein anderes sicherzustellen, daß der Empfänger radioaktiver Stoffe überhaupt über eine Genehmigung zum Umgang mit diesen Stoffen verfügt. Der Absender im Land A ist demnach nur dann zur Verbringung der radioaktiven Stoffe zu einem Empfänger im Land B befugt, wenn die "zuständige Behörde" dieses Landes entsprechende Angaben in einem zur Verordnung gehörenden Standarddokument bescheinigt.

Unklar bleibt - zumindest für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland - die Klärung der Zuständigkeit für die Erteilung der im Standarddokument verlangten Bescheinigungen. Hier sind neben den Gewerbeaufsichtsämtern und den obersten Landesbehörden auch Aufgabenfelder des Bundesausfuhramtes in Eschborn angesprochen. Letzteres ist schließlich zuständig für Genehmigungen nach § 3 AtG und somit direkt mit Im- und Export radioaktiver Stoffe befaßt.

- U 13. Die Bundesregierung wird ferner gebeten,
Wi
- im Rahmen einer Novellierung des Atomgesetzes die im Bundesgebiet unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts in den Katalog der von den Aufsichtsbehörden nach § 19 Atomgesetz zu überwachenden Rechtsvorschriften einzustellen

- U 14. und damit in Deutschland eine Rechtsgrundlage für ihre Durchsetzung zu schaffen,

- U 15. - dafür zu sorgen, daß im Atomgesetz Vorschriften zur Bestimmung der
Wi zuständigen deutschen Vollzugsbehörden ("Bestätigungsbehörden") und zur Bußgeldbewehrung der o. g. Rechtsvorschriften geschaffen werden. Bislang fehlen solche Vorschriften.

B

16. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.